

Sportförderrichtlinie der Stadt Parchim

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Parchim fördert den Sport durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan bewilligten Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Sportförderungsgrundsätze. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Gefördert werden grundsätzlich nur ortsansässige Sportvereine der Stadt Parchim, die als gemeinnützig anerkannt gelten, zumindest ein Jahr vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben, deren Mitglieder überwiegend aus Parchim stammen, die von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Ludwigslust-Parchim e.V. (KSB).

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der/die Antragstellende einen angemessenen Eigenanteil zur Durchführung der Maßnahme erbringt, eigene Initiativen zur Finanzierung der sportlichen Aktivitäten erkennen lässt und alle übrigen Förderungsmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nimmt. Der Eigenanteil kann auch durch Dritte geleistet werden.

Zuwendungen der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden. Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Parchim ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Spenden an die Stadt Parchim.

Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Parchim für Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen. Überschreiten die Zuwendungen die in dieser Richtlinie genannten Höchstsätze wesentlich, so ist die Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

§ 2

Zuwendungsarten

1. Sport und Spielbetrieb

1.1. Übungsbetrieb mit Jugendlichen

Gefördert wird der Übungsbetrieb mit Jugendlichen, indem für jedes Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahren jährlich ein einmaliger Zuschuss gewährt wird, deren Höhe von der Zahl der zu berücksichtigenden Mitglieder der ortsansässigen Sportvereine und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig ist. Als Berechnungsgrundlage gilt die letzte Mitgliedererhebung des KSB.

1.2. Förderung im Breitensport

Zur Förderung breitensportlicher Initiativen und von Angeboten im gesundheits- und fitnessorientierten Sport, zur Verstärkung neuer Sportangebote sowie für die Integration von jugendlichen Randgruppen in dem organisierten Sport, können Zuschüsse gewährt werden.

Die Zuschussgewährung erfolgt als Anteilsfinanzierung bis zu 35 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 500,00 €.

1.3. Durchführung von Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, wie insbesondere Landes- und Deutsche Meisterschaften sowie nationale und internationale Wettkämpfe, können mit Zuschüssen gefördert werden, wenn ein ortsansässiger Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist. Gleiches gilt für sportliche Veranstaltungen, an deren Durchführung ein städtisches Interesse besteht.

Das finanzielle Risiko der Veranstaltung darf dem Veranstalter durch die Beihilfegewährung nicht abgenommen werden. Die Zuschussgewährung erfolgt als Anteilsfinanzierung bis zu 25 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 750,00 €.

1.4. Teilnahme an Sportveranstaltungen

Teilnehmende an Deutschen Meisterschaften und ähnlichen bedeutenden Veranstaltungen können einen Zuschuss erhalten.

Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Für Maßnahmen außerhalb Parchims beträgt die Förderung bis zu 7,50 € je Tag und Teilnehmenden mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, maximal jedoch 1.550,00 €. Bei außergewöhnlich hohen Kosten für die Teilnahme an Sportwettkämpfen kann die Zuschussgewährung auf Grundlage der Gesamtkosten als Anteilsfinanzierung erfolgen.

Für andere im In- und Ausland können ebenfalls Pauschalzuschüsse gewährt werden, wenn es sich um bedeutende sportliche Veranstaltungen handelt und ein städtisches Interesse an der Teilnahme Parchimer Sportler/-innen besteht.

1.5. Behindertensport

Für den Transport von Sportler/-innen mit Behinderungen zu den Sportstätten sowie zum Ausgleich sonstiger besonderer Kostenbelastungen können den Sportvereinen Zuwendungen gewährt werden.

1.6. Förderung von Trainingslagern und Erholungsmaßnahmen

Für Trainingslager und Erholungsmaßnahmen können Sportvereine einen Zuschuss erhalten, wenn die Dauer mindestens drei Tage und nicht mehr als zwei Wochen und die Anzahl der Teilnehmenden mindestens zehn beträgt. Gefördert werden nur Teilnehmende, die nicht älter als 18 Jahre sind. Als Voraussetzung einer Förderung gilt, dass die Mehrzahl der Teilnehmenden Mitglied im Sportverein ist.

Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Für Maßnahmen außerhalb Parchims beträgt die Förderung bis zu 7,50 € je Tag und Teilnehmenden mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, maximal 1.550,00 €. Bei Maßnahmen in Parchim beträgt die Förderung bis zu 5,00 € je Tag und Teilnehmenden mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, maximal jedoch 750,00 €. Für je zehn Teilnehmende kann ein/eine Betreuer/-in gefördert werden.

1.7. Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/-in

Für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/-in können Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

2. Sportstättenunterhaltung und Benutzung

2.1. Unterhaltung von Sportanlagen

In Ausnahmefällen fördert die Stadt die Betreuung von vereinseigenen Sportanlagen. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Sportanlage:

- a) im Eigentum des Vereins steht oder von diesem als Erbbauberechtigten errichtet wurde oder diesem - vertraglich abgesichert - langfristig zur Verfügung steht,
- b) von dem Verein selbst unterhalten wird,
- c) den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,

- d) auch anderen Vereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen (Betriebskosten etc.) zur Verfügung gestellt wird, falls sie anderenfalls nicht voll ausgelastet werden kann.

Eine Zuwendung zur Betreuung der Sporteinrichtung erfolgt nur im Einzelfall und insoweit, als dass die bereitgestellten Finanzen eine Förderung ohne wesentliche Einschränkungen der anderen in dieser Richtlinie genannten Förderbereiche ermöglichen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der vereinseigenen Sportanlagen wird durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Die Zuwendung wird nur für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt. Der Träger der Sporteinrichtung hat eine Eigenbeteiligung nachzuweisen, die auch durch Dritte geleistet werden kann. Die Zuschussgewährung erfolgt auf Grundlage der Gesamtkosten als Anteilsfinanzierung.

Soweit ein besonderes städtisches Interesse vorliegt, können zur Absicherung einer langfristigen Betreuung von vereinseigenen Sportanlagen durch den Bürgermeister Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Finanzierung dieser Anlagen durch Zahlung einer jährlichen Zuwendung fördern. Dabei sind die Regelungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der städtischen Mittel entsprechend zu beachten.

2.2. Benutzung städtischer Sportanlagen

Soweit die Vereine städtische Sportanlagen in Anspruch nehmen, können hinsichtlich der anfallenden Benutzungsgebühren entsprechend der Entgeltordnung Zuschüsse gewährt werden.

3. Baumaßnahmen und Sachkosten

Investive und nicht investive Baumaßnahmen

Für den Neu-, Aus- und Umbau sowie die Sanierung von Sportplatzanlagen, Vereinsheimen, Umkleidegebäuden und sonstigen Sportstätten können, soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Zuschussgewährung sind die unter § 2 Ziff. 2./2.1. dieser Richtlinie genannten Kriterien.

3.1. Investive und nicht investive Sachkosten

Für Sachkosten bspw. die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen können Zuschüsse gewährt werden.

§ 3 Antragsverfahren

1. Antragsverfahren für den Sport- und Spielbetrieb, Sportstättenunterhaltung, Benutzung und nicht investive Sachkosten

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich und vom zuständigen Zeichnungsberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnet an die Stadt Parchim, Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales – zu richten.

Der Antrag ist grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit folgenden Angaben zu stellen:

- Antragsteller/-in
- Anschrift
- Bezeichnung/Beschreibung/Ort/Durchführungszeitraum der Maßnahme
- ggf. Auflistung der an der Maßnahme Teilnehmenden
- ggf. Anzahl der Betreuer/-in
- Bankverbindung
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten

- Ort und Datum der Antragstellung
- ggf. Vergabeunterlagen

Anträge für die Sportstättenunterhaltung sind grundsätzlich bis zum 30.06. des dem Jahr der geplanten Maßnahme vorangegangenen Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Prüfung des Antrages durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

2. Antragsverfahren für Baumaßnahmen und investive Sachkosten

Zur Beantragung von Zuwendungen für Baumaßnahmen und investiven Sachkosten sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kostenangebote entsprechend der für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vergabevorschriften
- Stellungnahme des Kreissportbundes
- ggf. Bauzeichnungen und Baubeschreibung

Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.06. des dem Jahr der geplanten Maßnahme vorangegangenen Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 3 Ziff. 1. dieser Richtlinie.

§ 4

Verwendungsnachweise

1. Verwendungsnachweise für den Sport- und Spielbetrieb, die Sportstättenunterhaltung und Benutzung

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch die Antragstellenden bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme/bei Sportstättenunterhaltung bis spätestens 31.03. des Folgejahres unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen. Durch die Antragstellenden ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des zuständigen Zeichnungsberechtigten zu bestätigen.

Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin bereitzustellen.

2. Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen und Sachkosten

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch die Antragstellenden bei Baumaßnahmen bis spätestens 3 Monate nach der Schlussrechnung und bei Sachkosten bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen etc.), einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen. Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind von den Antragsstellenden bereitzustellen.

§ 5 Folgen zweckwidriger Verwendung

Für den Fall, dass

- Zuwendungen aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt wurden,
- Zuwendungen nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden,

ist die Fördersumme in entsprechender Höhe an die Stadt Parchim zurückzuzahlen.

Die Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Sportförderungsrichtlinie, zuletzt geändert am 09.11.2016, außer Kraft.

Parchim, den 28.10.2021

Flörke
Bürgermeister